

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 11. Juli 2006

Seite 391

Nr. 61

---

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Forschungsförderung und Transfer (FFT) an der Universität Duisburg-Essen**

**Vom 7. Juli 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 sowie des § 29 Abs. 2 und Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **1. Abschnitt: Verwaltungsordnung**

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Leitung

#### **2. Abschnitt: Benutzungsordnung**

§ 4 Grundsätze der Benutzung

§ 5 In-Kraft-Treten

### **1. Abschnitt: Verwaltungsordnung**

#### **§ 1**

##### **Rechtsstellung**

(1) Das Zentrum für Forschungsförderung und Transfer (FFT) ist eine Zentrale Betriebseinheit der Universität (§ 29 Abs. 2 Hochschulgesetz) und als solche dem Rektorat zugeordnet.

(2) Das FFT ist eine Dienstleistungseinrichtung der Universität. Es unterstützt die Hochschule bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben im Rahmen des „Wissens- und Technologietransfers“ gem. § 3 (6) HG, der Forschungsberichtserstattung gem. § 100 (3) sowie bei der Erbringung der freiwilligen Leistungen „zentrale Hochschulveranstaltungen“ und „Fundraising“. Das FFT unterstützt zentrale Anliegen der Hochschule und der Fachbereiche sowie deren Wissenschaftler/-innen und weiterer Einrichtungen im Rahmen dieses Aufgabenspektrums.

(3) Das FFT ist räumlich und personell an beiden Campi präsent. Das FFT ist in folgende Bereiche gegliedert:

1. DUE-Transfer

2. DUE-Fundraising

3. DUE-Veranstaltungen

4. DUE-Forschungsförderung

(4) Das FFT ist berechtigt, im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben Drittmittel einzuwerben.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

(1) Der zentralen Betriebseinheit FFT obliegt die Förderung des Wissens- und Technologietransfers § 3 (6) und § 101 HG.

Die Aufgaben des FFT gliedern sich nach den vier Themenbereichen Transfer, Fundraising, Veranstaltungen und Forschungsförderung.

1. DUE-Transfer unterstützt den Wissens-, Innovations- und Technologietransfer. Es berät und unterstützt in Ausgründungs- und Patentverwertungsfragen. Es gibt die zentralen Forschungspublikationen heraus.

2. DUE-Fundraising entwickelt Strategien zur Akquisition von zusätzlichen Geld- oder Sachmitteln für die Universität und führt diese durch.

3. DUE-Veranstaltungen konzipiert, plant und führt Veranstaltungen durch, welche von zentraler Bedeutung für die Hochschule sind, und unterstützt die Fachbereiche und Wissenschaftler/-innen bei ihren Messeauftritten.

4. DUE-Forschungsförderung unterstützt die Forscher/-innen der Universität durch Information und Beratung zu Förderprogrammen sowie in der hochschulseitigen Sachbearbeitung ihrer Förderanträge nicht jedoch in rechtlicher oder finanztechnischer Hinsicht.

(2) Das Zentrum kooperiert bei der Erfüllung dieser Aufgaben eng mit den Fachbereichen der Universität und ihren Einrichtungen, dem Zentrum für Informations- und Mediendienste und der Hochschulverwaltung sowie mit

außeruniversitären Einrichtungen und Partnern aus Wirtschaft und Verwaltung.

Zur Erfüllung der Aufgaben arbeitet das FFT eng mit externen Partnern zusammen soweit das sachlich geboten ist.

(3) Das FFT leistet im Rahmen der Information, Beratung und Betreuung der Wissenschaftler/-innen der Universität auf den Gebieten des Transfers und der Forschungsförderung durch Öffentlichkeitsarbeit einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule.

(4) Das FFT berät Einrichtungen der Hochschule im Hinblick auf die Verbesserung der Forschungsförderung und Transferleistung. Gemäß § 6 Abs. 6 Ziff. 3 der Grundordnung in der Fassung vom 25.05.2004 nimmt der Leiter/die Leiterin des FFT regelmäßig an den Sitzungen der Kommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Transfer teil.

(5) Das FFT dokumentiert seine Arbeit regelmäßig, evaluiert seine Maßnahmen und berichtet jährlich dem Rektorat über seine Arbeit.

### **§ 3 Leitung**

(1) Das FFT hat eine/n ständige/n Leiter/Leiterin. Der/die Leiter/Leiterin wird vom Rektorat bestellt.

(2) Der/die Leiter/Leiterin ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung, die Verwaltung und die Entscheidung über den Einsatz der dem Zentrum zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume; ihm/ihr obliegen unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Verwaltung insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Regelung einer inneren Organisation und Arbeitsplanung,
- Sorge für den aufgabengerechten Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen.

Dem/der Leiter/Leiterin obliegt das Vorschlagsrecht für die Einstellung von Personal.

(3) Das FFT steht unter fachlicher Verantwortung des Prorektors für Forschung. Der/die Leiter/Leiterin berichtet dem Prorektor für Forschung über seine/ihre Geschäftsführung. Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiter/-innen ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

(4) Das FFT erstellt jährlich einen Bericht insbesondere über die vorhandenen Ressourcen und deren Nutzung und die erbrachten Leistungen auf der Basis der mit dem Rektorat geschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarung.

## **2. Abschnitt: Benutzungsordnung**

### **§ 4 Grundsätze der Benutzung**

- (1) Die Angebote des Zentrums stehen
- den Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen der Universität Duisburg-Essen,
  - allen anderen Mitgliedern der Hochschule zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben

in der Regel kostenfrei zur Verfügung.

(2) Dem FFT bleibt es vorbehalten in Absprache mit dem/der Prorektor/-in für Forschung für Aktivitäten kostendeckende Entgelte zu nehmen.

(3) Den Fachbereichen werden in angemessenem Umfang Materialien wie Informationsbroschüren und Dienstleistungen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sollten die Materialkosten einen angemessenen Umfang übersteigen, können die Sachaufwendungen in Rechnung gestellt werden.

### **§ 5 In Kraft-Treten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 07. April 2006.

Duisburg und Essen, den 7. Juli 2006

Für den Gründungsrektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

